

### 3. Zur Interpretation des Beschlusses bezüglich der *virii probati*:

Die Bischofskonferenz hat sich gestern noch einmal mit ihrem Beschluß in dieser Frage beschäftigt und versucht, diesen zu präzisieren. Was beinhaltet der Beschluß, was will er nicht aussagen?

Der Beschluß der Bischofskonferenz beinhaltet, daß es einen Beratungsgegenstand im Sinne des Synodenstatuts, der die Frage der *virii probati* einschließt, nicht gibt. Das bedeutet, daß keine entsprechende Vorlage für die Vollversammlung erstellt und in ihr beschlossen werden kann. Das heißt aber nicht, daß in der Synode die Frage der *virii probati* nicht zur Sprache gebracht werden könnte. Die Bischofskonferenz interpretiert vollinnennehmlich ihren Beschluß dahin, daß auch in der Synode dieses Thema berührt werden kann und im Zusammenhang mit den Beratungsgegenständen über den priesterlichen Dienst und andere pastorale Dienste wohl auch berührt werden muß. Die Bischofskonferenz geht, mit anderen Worten, davon aus, daß sowohl in den Arbeitsberichten der Sachkommission VII als auch in den Erläuterungen und Begründungen dieser Sachkommission zur Vorlage „Dienst und Amt des Priesters“ der Problembereich der *virii probati* angesprochen werden kann.

Ich bitte also alle Synodalen um Verständnis dafür, wenn die Bischofskonferenz es nicht für richtig hält, daß die Synode in dieser Sache Beschlüsse faßt. Dies bleibt durch die Entscheidung der Bischofskonferenz vom 13. 4. 1972 ausgeschlossen. Ich hoffe, Sie werden um so eher Verständnis für diese Entscheidung aufbringen, als ich Ihnen deutlich machen durfte, daß mit dem Beschluß der Bischofskonferenz keineswegs jede Diskussion über die Frage der *virii probati* ausgeschlossen sein soll.

## Ein Schreiben des Bischofs von Münster

*Als zweites Dokument veröffentlichen wir ein Schreiben des Bischofs von Münster vom 1. Mai, das Bischof Tenhumberg unmittelbar vor Beginn der Synode an den Klerus seiner Diözese richtete. Der Bischof von Münster ist zugleich Vorsitzender der Synodenkommission VII, in deren Zuständigkeit der Beratungsgegenstand „Dienst und Amt des Priesters in den Gemeinden“ fällt. In dem Schreiben von Bischof Tenhumberg, der wegen Erkrankung der Synode fernbleiben mußte, wird ein Motiv deutlich sichtbar, das in der Erklärung der Bischofskonferenz unausgesprochen blieb: der Zusammenhang zwischen der Weihe Verheirateter und den möglichen Folgen für das Zölibatgesetz.*

Liebe Mitbrüder! Mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen Kenntnis geben von einer Entscheidung der Bischofskonferenz hinsichtlich der Arbeit der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, die in besonderer Weise uns Priester betrifft. Es geht um die Behandlung der Fragen bezüglich der *virii probati*.

Es ist allgemein anerkannt, daß *Priestertum* und *Ehelosigkeit* von ihrem Wesen her nicht notwendig miteinander verbunden sind. Das zeigt sowohl die Praxis der frühen Kirche wie auch der Ostkirche. In der lateinischen Kirche haben verschiedene Motive zum heutigen Zölibatgesetz geführt. Das entscheidende Motiv waren jedoch nicht äußere Einflüsse, sondern diese mit eingewirkt haben, sondern die wachsende Wertschätzung der um des Himmelreiches willen frei gewählten Ehelosigkeit und deren Affinität und Konvergenz zum priesterlichen Dienst. Deshalb darf man von einer geistgewirkten Entwicklung sprechen. Wo die Ehelosigkeit in Freiheit übernommen und um der Freiheit willen für den vollen Einsatz für die Sache Jesu Christi

und für die Sache der Menschen gelebt wird, da ist sie ein Zeichen der eschatologischen Freiheit der Kinder Gottes und da ermöglicht sie auf ihre Weise menschliche Erfüllung und menschliches Glück. Der Verbindung zwischen Priestertum und frei gewählter Ehelosigkeit kommt gerade heute eine große Bedeutung zu.

In den Diskussionen der letzten Jahre wird immer wieder vorgeschlagen, in Ehe und Beruf bewährte Männer (*virii probati*) zum priesterlichen Dienst zuzulassen, wenn nicht gar auf institutionelle Verbindung von Priestertum und eheloser Lebensform in der röm.-kath. Kirche überhaupt zu verzichten. Man verweist auf die gegenüber früher wesentlich positivere Auffassung von *Geschlechtlichkeit und Ehe*, auf eine mögliche Bereicherung der Seelsorge durch die Erfahrung in Ehe und Familie, auf die Vorteile einer gesunden Pluriformität, die Infragestellung des Zeichencharakters der Ehelosigkeit in der heutigen Gesellschaft, die Gefahr der Vereinsamung des zölibatär lebenden Priesters und auf seine Distanz zu den Menschen. Weiter verweist man darauf, daß Priestertum und Ehelosigkeit zwei verschiedene Charismen sind, die nicht unbedingt und immer gleichzeitig gegeben zu sein brauchen. Das wichtigste Argument ist jedoch der Hinweis auf die gegenwärtige und die vorherrschende künftige pastorale Situation angesichts der Alterspyramide des Klerus, der sinkenden Zahl der Weihen und der Zahl der Amtsniederlegungen.

In dieser Diskussion wird andererseits darauf hingewiesen, daß die heute weithin festzustellende *Priesterkrise* nicht allein, ja nicht einmal zuerst, eine Zölibatskrise ist, sondern daß sie mit der Situation des Glaubens und der Kirche im ganzen zusammenhängt. Es wird gefragt, ob durch die Zulassung Verheirateter zum Priestertum oder auch durch die grundsätzliche Aufgabe der Zölibatsverpflichtung tatsächlich eine genügende Zahl von Priestern für die absehbare Zukunft zu erwarten ist. Erfahrungen in anderen Kirchen sprechen nicht dafür, daß durch solche Maßnahmen die Priesterzahl auf die Dauer wesentlich beeinflusst werden kann. Wenn auch die Einführung der *virii probati* im Augenblick zweifellos manche Probleme lösen könnte, entstehen jedoch durch eine solche Lösung eine Reihe von *Folgeproblemen*, deren Konsequenzen noch nicht abzusehen sind. Ist es möglich, daß die Einführung der *virii probati* als außerordentliche Maßnahme für bestimmte pastorale Notlagen begrenzt werden kann? Führt die Ermöglichung dieses außerordentlichen Weges nicht doch in wenigen Jahren faktisch zu einer völligen Freigabe des Zölibats und zu einer generellen Zurückdrängung des ehelosen Priestertums? Wird es in unserer Welt heute möglich sein, einen verheirateten Klerus und einen unverheirateten Klerus nebeneinander zu haben, ohne daß der letztere zu einer neuen Form eines aus der Welt zurückgezogenen Priestertums oder in anderer Weise zu einem vom verheirateten Klerus unterschiedenen sozialen Stand führt? Schließlich wird gefragt, ob nicht in der gegenwärtigen, der ehelosen Lebensform wenig wohlwollenden Situation unserer Gesellschaft eine solche Maßnahme als Anpassung an unsere Gesellschaft mißverstanden wird und die ohnedies vorhandene Verbürgerlichungstendenz in der Kirche noch verstärkt wird.

Die *Diskussion über den Zölibat*, die Entkoppelung und die Einführung von *virii probati* ist in den letzten Jahren sowohl in der breiten Öffentlichkeit wie auch in den Priesterräten, Pastoral Konferenzen, Priesterkursen, in Priestergemeinschaften und Priestergruppen sowie in den Gemeinden in aller Breite geführt worden. Die Deutsche Bischofskonferenz hat sich gleichfalls seit längerer Zeit mit diesen Problemen eingehend befaßt, zuletzt in der Vorbereitung der Römischen Bischofssynode 1971. Auch in der Bischofskonferenz wurden verschiedene Standpunkte der Frage der Zulassung verheirateter Männer zum Priestertum vertreten. Die Mehrheit sprach sich dafür aus, in der gegenwärtigen Situation die Weihe Verheirateter zu Priestern nicht zu empfehlen.

Die *Römische Bischofssynode* hat den gesamten Fragenkreis um den Dienst des Priesters, um den Zölibat und um die Zulas-

sung Verheirateter zum Priestertum offen und ausführlich diskutiert. Mit überwältigender Mehrheit hat sie sich dafür ausgesprochen, daß „das in der katholischen Kirche geltende Gesetz des priesterlichen Zölibats uneingeschränkt beibehalten werden“ soll (Der priesterliche Dienst Nr. 20, 15; 168 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen. Einundzwanzig stimmten für eine Verbesserung des Textes). Zur Frage der Weihe verheirateter Männer wurden den Behörden zwei Formeln zur Abstimmung vorgelegt. Die Mehrheit der Bischofssynode (107 Stimmen) entschied sich für die folgende: „Unbeschadet der päpstlichen Rechte wird die Priesterweihe von verheirateten Männern nicht gestattet, auch nicht in Sonderfällen.“ Auch die von einer starken Minderheit (87 Stimmen) bevorzugte Formel war nicht einfachhin als ein uneingeschränktes Ja zur Weihe verheirateter Männer zu verstehen, sondern sah nur vor, daß es „dem Papst allein“ zustehe, „in Sonderfällen, aus pastoralen Gründen, unter Berücksichtigung des Wohls der Gesamtkirche, die Priesterweihe verheirateter Männer zu gestatten, die jedoch in reiferem Alter stehen und von unbescholtenem Lebenswandel sein sollen“ (Der priesterliche Dienst Nr. 20, 16). Der Papst hat das Ergebnis der Bischofssynode und besonders ihre Entscheidung in der Zölibatsfrage bestätigt.

Aufgrund der eingehenden Diskussion über die Zulassung verheirateter Männer zum Priestertum sowie aufgrund des Ergebnisses der Römischen Bischofssynode erachtet es die Deutsche Bischofskonferenz nicht als angezeigt und sinnvoll, sich jetzt in der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland erneut der Erörterung dieser Fragen zuzuwenden. Es ist nach den bisherigen Erfahrungen nicht damit zu rechnen, daß sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt in einer weiteren Diskussion neue Argumente ergeben. Eine weitere Diskussion über dieses Problem könnte in der gegebenen Situation nur die weitverbreitete Unsicherheit über den priesterlichen Dienst und die priesterliche Lebensform vermehren. Die Bischöfe sind der Überzeugung, daß in der gegenwärtigen Situation eine so weittragende Entscheidung für die Kirche in Deutschland weder durchsetzbar noch zu verantworten ist. Die Einheit und die Solidarität in der Kirche ist um weit wichtigerer Probleme willen heute so dringend notwendig, daß es nicht erlaubt sein kann, hier Konflikte zu provozieren, die nach der Lage der Dinge nicht weiterführen, sondern die Situa-

tion nur verhärten. Die Deutsche Bischofskonferenz stellt sich hinter das Votum der letzten Bischofssynode in Rom. Diese Entscheidung der Bischofskonferenz, die Fragen der *virii probati* nicht in der Gemeinsamen Synode erneut zu diskutieren, wurde mit 40 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen bei einer Stimmenthaltung gefaßt.

Diese Entscheidung der Deutschen Bischofskonferenz bedeutet keine Zementierung des Status quo. Sie hält es für dringend erforderlich, an einem Pastoral Konzept zu arbeiten, das folgende Punkte mit Vorrang umfaßt: weiterer *Ausbau des Diakonats*, Entfaltung haupt- und nebenberuflicher wie auch ehrenamtlicher Laiendienste auf den verschiedenen pastoralen Ebenen, planvollere und engere Zusammenarbeit der Priester, stärkere Kooperation zwischen priesterlichem Dienst und anderen pastoralen Diensten, Verbesserung der pastoralen Strukturen. Darüber hinaus ist auch eine Erneuerung und *Vertiefung des priesterlichen Zölibats* erforderlich. Die priesterliche Lebensform soll im gesamten deutlicher als bisher Zeugnischarakter für das Evangelium entfalten. Dem muß sowohl die Ausbildung der Priester wie auch ihre brüderliche Gemeinschaft miteinander dienen. Von vorrangiger Bedeutung ist darüber hinaus die *Eröffnung neuer Wege zum Priestertum*, die es auch bewährten Männern, die bereits im Beruf stehen, ermöglichen, einen Zugang zum haupt- und nebenberuflichen priesterlichen Dienst zu finden, ohne sie auf traditionelle Formen des Ausbildungsganges einseitig festzulegen.

Mit diesen Ausführungen möchte ich Ihnen die Entscheidung der Deutschen Bischofskonferenz erklären. Es geht keineswegs darum, die Freiheit des Gesprächs in der Kirche einzuengen. Die deutschen Bischöfe glauben vielmehr, so handeln zu müssen, weil sie Verantwortung dafür tragen, daß die Planungen der Synode eine effektive Hilfe in der gegenwärtigen Situation darstellen können.

Liebe Mitbrüder, ich möchte mein Schreiben nicht beenden, ohne Ihnen allen für Ihre Treue im priesterlichen Dienst zu danken. Die Anforderungen, die von vielen Seiten an uns gestellt werden, sind gewachsen. Doch soll uns das nicht ein Anlaß zum Klagen sein, sondern zum Dank. Mit dem Apostel Paulus wollen wir Christus, unserem Herrn, danken, der uns die Kraft gab und uns für treu erachtete und zu seinem Dienst bestellt hat.

## Kurzinformationen

Der Geschäftsführende Ausschuß des Zentralkomitees der deutschen Katholiken hat auf seiner letzten Sitzung vom 5. Mai 1972, auf der er zum erstenmal unter dem Vorsitz des neugewählten Präsidenten, des rheinland-pfälzischen Kultusministers B. Vogel, tagte, neben den auf S. 284 dieses Heftes abgedruckten Erklärungen zur Situation an den Hochschulen und zur betrieblichen Berufsausbildung auch Thesen „zur gegenseitigen Zuordnung der Räte in der Kirche“ veröffentlicht. In dem Papier, das als ein Beitrag zur gegenwärtigen Synodendiskussion zum gleichen Thema (Synodenkommission VIII) gedacht ist, stellt das Zentralkomitee zum *Priesterrat* fest: Er bringt die dem Bischof und den Priestern gemeinsame Verantwortung für die Einheit des Bistums zum Ausdruck; er soll mit dem Bischof die Einheit des Presbyteriums gewährleisten und die Hinordnung der Gemeinden auf das Bistum fördern. Zum Verhältnis Leistungs-Gremien heißt es: Rätegremien seien auf allen Ebenen erforderlich, auf denen Kirche amtlich verfaßt ist. Den Vorsitz habe jeweils der zuständige Amtsträger. In den Rätegremien müsse die Gesamtheit der Gläubigen einschließlich der verbandlichen und sonstigen freien Initiativen in der Kirche vertreten sein. Über die dem Amt zugeordneten Räte hinaus fordert das Zentralkomitee „zu-

mindest auf den überpfarrlichen Ebenen“ eigenständige Gremien, die die verbandlichen und freien Initiativen verkörpern und in erster Linie dem Weltauftrag der Christen dienen. Zwei weitere Erklärungen, über *Fragen der Studienreform* und über den *Wehrdienst und die Bedingungen des Friedens* — es handelt sich im ersten Fall um eine Vorlage des Kulturbeirates, im zweiten Fall um eine Vorlage des politischen Beirates — wurden nochmals zurückgestellt. Auf der gleichen Sitzung bildete der geschäftsführende Ausschuß eine auf der letzten Vollversammlung des ZdK beschlossene neunköpfige *Verhandlungskommission mit der ad-hoc-Kommission der deutschen Bischofskonferenz zu Fragen der Errichtung eines Sekretariates der katholischen Kirche in Deutschland*. Die Kommission tritt am 8. Juni zum erstenmal zusammen. Am 23. Juni findet die erste Sitzung mit der ad-hoc-Kommission der Bischofskonferenz statt. Neben dieser wurden noch zwei weitere Kommissionen geschaffen: eine für die Prüfung des Statuts und der Geschäftsordnung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, eine zweite, die sich mit den sozialen Hilfen in Härtefällen bei Schwangerschaften im Zusammenhang mit der geplanten Reform des § 218 des Strafgesetzbuches befassen soll.